

Gesetzestitel:	Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlenstoffdioxid		
Kurztitel/Abkürzung:	Kohlendioxid-Speicherungsgesetz - KSpG		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/kspg/	Sektor:	Strom, Klimaschutz, Bergrecht
Gesetzesdatum, Fundstelle	17. August 2012 BGBl. I S. 1726	Letzte Änderung:	-
Bearbeiter/in:	Simon Scholl	Datum:	21.01.2015

Hintergrund:

- Umsetzung der EG-RL 31/2009 zu Abscheidung, Transport und dauerhaften geologischen Speicherung von CO₂ (Carbon Capture and Storage, CCS) → EU-Klimaschutzziele
- Vor KSpG kein konkreter Rechtsrahmen zur CCS-Technologie in Deutschland, Demonstrationsanlagen wurden nach Bergrecht genehmigt.
- Technischer Hintergrund: Durch Abscheidung von CO₂ am Kraftwerk wird Immission in Atmosphäre verhindert. Dieses CO₂ wird in unterirdischen Lagerstätten (Öl-/Gaskavernen, Aquifere) eingelagert und wäre somit nicht klimawirksam.

Zweck des Gesetzes:

Das KSpG soll „Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten“ (§ 1 KSpG) regeln und damit einen Rechtsrahmen für dieses Gebiet schaffen. Klimaschutz durch geringere CO₂-Emissionen.

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

Abscheidung: Wird größtenteils von § 7a der 13. BImSchV geregelt; § 40 Abs. 1 regelt Wissensaustausch zwischen Betreibern von Anlagen zur Abscheidung, zum Transport und zur Speicherung.

Transport: § 4, Pipelines bedürfen eines Planfeststellungsverfahrens; Dritten muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu Pipelines gewährt werden.

Speicherung:

- § 2 Abs. 2 Nr. 1 Speicher muss bis Jahresfrist 2016 beantragt sein
- Abs. 2 Nr. 2 Höchstspeichermenge 1,3 Mio. t pro Speicher pro Jahr
- Abs. 2 Nr. 3 Gesamtspeichermenge 4,0 Mio. t pro Jahr in D
- Abs. 4 Bundesländer können Speicherung auf ihrem Territorium untersagen



 4,00 Mio. t
Gesamtspeichermenge
pro Jahr nach KSpG

322,00 Mio. t
CO₂-Ausstoß
Kraftwerkspark D 2012
(PRTR 2014)

§ 6	Register über beantragte, genehmigte und stillgelegte Standorte führt BGR
§ 7	Untersuchungsgenehmigung, d.h. ausschließliche Genehmigung zur Untersuchung und vorrangige Behandlung des Untersuchungsberechtigten bei späterer Planfeststellung eines Speichers.
§§ 11-16	Planfeststellung
§§ 29-32	Haftung und Verantwortungsübergang nach Umweltschadensgesetz (verschuldensunabhängig)

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

- Durch Blockade Norddeutscher Länder im Bundesrat und Bundestagswahl 2009 sehr langer Gesetzgebungsprozess
 - Negative Assoziationen mit Begriff „Endlagerung“, daher überwiegend Ablehnung in Bevölkerung; geringes Wissen über mögliche Risiken
 - Hohe Anforderungen bei geringer Speichergröße (Potenzial nach BGR ca. 12 Mrd. t); Länderklausel
 - Niedrige Zertifikatspreise des EU-Emissionshandels machen die vergleichsweise teure Speicherung unwirtschaftlich
- Bis heute 1 Forschungsspeicher (nach Bergrecht genehmigt), 0,067 Mio. t CO₂ Volumen
- Keine weiteren Vorhaben auf Bundesgebiet